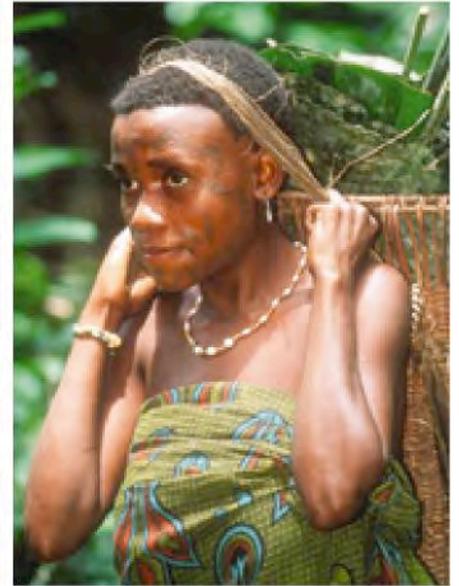


# INDIGENE VÖLKER UND NATURSCHUTZ: GRUNDSATZERKLÄRUNG DES WWF



Ein Positionspapier des WWF



Es wird um die folgende Zitierweise dieser Veröffentlichung gebeten: WWF International 2008. *Indigenous Peoples and Conservatio: WWF Statement of Principles* Gland, Switzerland; deutsche Ausgabe: WWF International 2008: *Indigene Völker und Naturschutz: Grundsatzerklärung des WWF*. Gland, Schweiz

© 2008 WWF International. Alle Rechte vorbehalten. Eine Wiedergabe dieser Publikation für Ausbildungs- und andere nicht gewerbliche Zwecke ist ohne vorherige Zustimmung des Urheberrechtinhabers gestattet. Der WWF bittet jedoch um vorherige schriftliche Mitteilung und geeignete Nennung. Die nicht gewerbliche Nutzung dieser Veröffentlichung des WWF ist honorarfrei. Die Vervielfältigung oder sonstige Verwendung von in dieser Publikation veröffentlichten Fotos ist untersagt.

# Indigene Völker und Naturschutz: Grundsatzerklärung des WWF

Ein Positionspapier des WWF

INHALT

Vorwort

Präambel

I. Die Rechte und Interessen indigener Völker

II. Schutzziele

III. Grundsätze der Partnerschaft

## Vorwort

Indigene Völker bewohnen fast zwanzig Prozent unseres Planeten, überwiegend in Gebieten, in denen sie bereits seit Tausenden von Jahren ansässig sind. Indigene Völker gehören zu den wichtigsten Bewahrern der Erde. Dies findet seinen Ausdruck in dem hohen Maß an Übereinstimmung zwischen den Territorien indigener Völker und den heute noch verbliebenen Gebieten mit großer biologischer Vielfalt.

Der WWF arbeitet seit fünf Jahrzehnten mit vielen indigenen Völkern und ihren Organisationen zusammen, und zwar im Management von Naturschutzgebieten, bei der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und der politischen Interessenvertretung, wenn es um gemeinsame Anliegen geht. Initiativen dieser Art bestehen beispielsweise mit den Candoshi und Achuar in Peru, den Mapuche in Chile, den Awa und Embera in Kolumbien, den Yup'ik und Chu'pik in Alaska, den Inuit in Kanada, den Ewenk in Sibirien, den San in Namibia, den Bagyeli in Kamerun, den Karen in Thailand, den Rai, Lumba und Sherpas in Nepal, den Dayak-Völkern auf Borneo, den Sibuyan Mangyan Tababukid auf den Philippinen, einer Reihe von Völkern Neuguineas und des Südpazifiks und einer großen Zahl weiterer Völker weltweit. Derzeit arbeitet der WWF mit indigenen Völkern in allen Regionen der Welt zusammen, in Europa, Süd-, Mittel- und Nordamerika, Asien, dem pazifischen Raum und in Afrika.

Die Grundsatzerklärung des WWF zu indigenen Völkern und Naturschutz wurde erstmals 1996 entwickelt. WWF war damit die erste große Umweltschutzorganisation mit einer offiziell beschlossenen Grundsatzerklärung, in der die Rechte indigener Völker anerkannt werden. Mit diesem Bekenntnis wollten wir die früher erfolgte Aushöhlung der Rechte indigener Völker beseitigen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass unsere Naturschutzmaßnahmen zu keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Rechte führen. Weitere Gründe hierfür waren der unschätzbare Beitrag der indigenen Völker zur Erhaltung vieler der empfindlichsten Ökosysteme der Erde sowie unsere Überzeugung, dass die Partnerschaft mit indigenen Völkern grundlegend dafür ist, dass wir unsere Naturschutzziele erreichen.

Seit 1996 bemüht sich der WWF, regelmäßig aus den Erfahrungen der Arbeit mit indigenen Völkern zu lernen und Informationen und Wissen mit einer breiteren Öffentlichkeit zu teilen. Im Jahr 2000 hat der WWF eine Reihe von Fallstudien veröffentlicht unter dem Titel *Indigenous Peoples and Conservation Organizations: Experiences in Collaboration* (Indigene Völker und Naturschutzorganisationen: Erfahrungen aus der Zu-

sammenarbeit). Der ebenfalls im Jahr 2000 von WWF und Terralingua veröffentlichte Bericht *Indigenous and Traditional Peoples of the World and Ecoregion Conservation* (Indigene und traditionelle Völker der Welt und Schutz von Ökoregionen) betont die enge Verzahnung von prioritären Naturschutzregionen mit den Gebieten indigener und traditioneller Völker. 2007 erschien die Studie *Strengthening WWF Partnerships with Indigenous Peoples and Local Communities* (Stärkung der Partnerschaft zwischen dem WWF mit indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften) mit Empfehlungen, die eine erneute Bekräftigung der Leitsätze unserer Politik und Maßnahmen zur Stärkung ihrer Umsetzung und Überwachung beinhaltet.

Diese Neuauflage der WWF-Grundsatzerklärung berücksichtigt neue Entwicklungen bei internationalen Standards und bekräftigt erneut unser Bekenntnis zu dieser Politik und ihrer konsequenten Umsetzung in der gesamten programmatischen Arbeit des WWF. Darüber hinaus verstärkt der WWF auf der Grundlage seiner Überprüfungen und Erfahrungen die Anwendung und Überwachung dieser Grundsätze. Zu diesem Zweck bauen wir unsere Kapazitäten auf internationaler und nationaler Ebene aus und haben im Rahmen unserer Programmmanagementstandards neue Leitlinien für die Anwendung der Grundsätze herausgegeben. Angesichts des zu erwartenden deutlichen Wachstums und der weiteren Entwicklung von Einrichtungen und Vertretungen indigener Völker wird der WWF auch künftig seine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Organisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene fortsetzen und ausweiten.

Die hier dargelegten Grundsätze sind nach unserer Überzeugung unerlässlich für eine faire und effektive Erfüllung unserer Naturschutzziele. Wir sind uns auch bewusst, dass wir als Organisation beständig weiter lernen und dass diese Position auch künftig der Aktualisierung bedarf. Wir begrüßen daher ausdrücklich Kommentare und Kritik der Leser dieser Erklärung, um unser Konzept und unseren Beitrag auf diesem Gebiet ständig weiter zu verbessern.

James P. Leape	Guillermo Castilleja
Director General	Executive Director, Conservation
WWF-International	WWF-International

Gland, Schweiz

# INDIGENE VÖLKER<sup>1</sup> UND NATURSCHUTZ:

## Grundsaterklärung des WWF.

Grundsätze für die Partnerschaft zwischen dem WWF und Organisationen indigener Völker für den Schutz der biologischen Vielfalt in Gebieten und Territorien indigener Völker und für die Förderung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen

### Präambel

1. Der größte Teil der auf der Erde noch verbliebenen Gebiete von hohem Naturschutzwert ist von indigenen Völkern bewohnt. Dies zeigt, wie effektiv diese Völker mit den vorhandenen Ressourcen umgehen. Die indigenen Völker und ihre Vertretungen sowie die Naturschutzorganisationen sollten als natürliche Verbündete handeln und sich gemeinsam für die Erhaltung einer gesunden natürlichen Umwelt und gesunder menschlicher Gesellschaften einsetzen. Umso bedauerlicher ist es, dass das Ziel der Bewahrung der biologischen Vielfalt einerseits und der Schutz des Fortbestands indigener Kulturen und Lebensweisen andererseits bisweilen eher als Widerspruch denn als Ergänzung verstanden wurden.
2. Die in dieser Erklärung dargestellten Grundsätze für eine Partnerschaft basieren auf dem Ziel des WWF zum Schutz der biologischen Vielfalt in Verbindung mit dem Bewusstsein, dass die indigenen Völker die maßgeblichen Bewahrer und Schützer der Natur sind. Ihr Wissen, ihre Sozialsysteme und ihre Lebensweise, d. h. ihre Kultur, sind eng mit den natürlichen Gesetzen der lokalen Ökosysteme verbunden. Diese naturverbundenen Kulturen wurden jedoch in hohem Maß zerstörerischen Kräften ausgeliefert, bedingt durch Ressourcenverschwendung, Bevölkerungs-expansion und globale Wirtschaftsentwicklung.
3. Dem WWF ist bewusst, dass die Industrienationen erhebliche Verantwortung für das Entstehen dieser zerstörerischen Kräfte tragen. Der WWF ist der Überzeugung, dass Umweltschutzverbände und andere Nichtregierungs-organisationen gemeinsam mit weiteren Institutionen weltweit gemeinsam mit den indigenen Völkern Strategien entwickeln müssen, um die nationalen und internationalen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Ungleichgewichte, die Ursache dieser zerstörerischen Kräfte sind, zu korrigieren, und um ihren lokalen Auswirkungen entgegenzuwirken. Bei der Formulierung und Umsetzung entsprechender Strategien sollen die folgenden Grundsätze als Richtschnur dienen.

## I. Die Rechte und Interessen indigener Völker

4. Dem WWF ist bewusst, dass ohne die Anerkennung der Rechte indigener Völker keine konstruktiven Vereinbarungen zwischen Naturschutzorganisationen und indigenen Völkern sowie deren Vertretungen geschlossen werden können.
5. Angesichts der Tatsache, dass indigene Völker oftmals diskriminiert und politisch marginalisiert werden, ist der WWF entschlossen, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um bei Naturschutzinitiativen sowohl die kollektiven und individuellen Rechte dieser Völker als auch ihre angestammten Rechte und Rechte auf die Ressourcennutzung zu achten, zu schützen und zu befolgen. Dies umfasst unter anderem die Rechte gemäß nationalen und internationalen Gesetzen und anderen internationalen Vereinbarungen.

Der WWF unterstützt uneingeschränkt die Bestimmungen für indigene Völker in den folgenden internationalen Dokumenten:

- Agenda 21
  - Übereinkommen über die biologische Vielfalt
  - ILO-Übereinkommen 169 (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern)<sup>2</sup>
  - Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker.<sup>3</sup>
6. Der WWF würdigt den unschätzbaren Beitrag der indigenen Völker zur Erhaltung vieler der empfindlichsten Ökosysteme der Welt. Er erkennt die Bedeutung der indigenen Nutzungsrechte von Ressourcen und des dazugehörigen Wissens für den Schutz dieser Gebiete an.
  7. Der WWF erkennt die indigenen Völker als rechtmäßige Entwickler und Partner für Schutz- und Entwicklungsstrategien an, die ihre Gebiete betreffen.
  8. Der WWF erkennt an, dass die indigenen Völker Anspruch auf ihr Land, ihre Territorien und Ressourcen haben, die sie traditionell besessen, bewohnt oder genutzt haben, und dass diese Rechte wirksam anerkannt und geschützt werden müssen, wie dies im ILO-Übereinkommen 169 und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker niedergelegt ist.

9. Der WWF erkennt das Recht der indigenen Völker an, die Kontrolle über ihr Land, ihre Territorien und Ressourcen auszuüben sowie ihre eigenen Verwaltungs- und Regierungssysteme entsprechend ihrer eigenen Kultur und ihren sozialen Bedürfnissen zu errichten, wobei die nationale Souveränität und die Einhaltung nationaler Schutz- und Entwicklungsziele zu respektieren ist.
10. Der WWF erkennt das kollektive Recht der indigenen Völker auf Wahrung und Ausübung ihres kulturellen und intellektuellen Erbes an und respektiert und unterstützt dieses.
11. Entsprechend Artikel 7 des ILO-Übereinkommens 169 erkennt der WWF das Recht der indigenen Völker an, über Fragen wie beispielsweise die auf ihrem Land einzusetzenden Technologien und Verwaltungssysteme zu entscheiden, und unterstützt deren Anwendung, sofern diese ökologisch nachhaltig sind und zur Erhaltung der Natur beitragen.
12. Der WWF erkennt das Recht der indigenen Völker an, Prioritäten und Strategien für die Erschließung oder Nutzung ihres Landes, Territoriums und anderer Ressourcen festzulegen. Dies beinhaltet das Recht zu verlangen, dass ein Staat ihre freie und informierte Zustimmung einholt, bevor sie irgendwelchen Projekten zustimmen, die ihr Land, ihre Territorien oder ihre Ressourcen betreffen.
13. Der WWF beachtet und unterstützt das Recht indigener Völker, um ihre Lebensqualität zu verbessern und um unmittelbaren und gleichen Nutzen aus dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen auf ihrem Territorium zu ziehen.
14. Soweit mehrere lokale Gruppen Ansprüche auf Ressourcen in indigenen Territorien erheben, erkennt der WWF vorrangig die Rechte der indigenen Völker auf der Grundlage historischer Ansprüche und langer Präsenz an, wobei die Rechte und das Wohlergehen anderer legitimer Interessengruppen angemessen zu berücksichtigen sind.
15. Der WWF respektiert die Rechte indigener Völker auf einen fairen Anteil am ökonomischen und sonstigen Nutzen aus der Verwertung ihres geistigen Eigentums und traditionellen Wissens nach Maßgabe der Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD).
16. Auf der Grundlage der Bestimmungen des ILO-Übereinkommens 169 und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker erkennt der WWF das Recht der indigenen Völker an, nicht aus den von ihnen bewohnten Gebieten vertrieben zu werden.

Soweit eine Umsiedlung im Ausnahmefall für erforderlich erachtet wird, darf dies nur mit ihrer freiwilligen und informierten Zustimmung und unter uneingeschränkter Beachtung nationaler und internationaler Gesetze und Konventionen geschehen, um die Rechte indigener Völker zu garantieren.

17. Auf der Grundlage der IUCN RESWCC3 .056 erkennt der WWF das Recht indigener Völker an, die in freiwilliger Abgeschiedenheit leben bzw. zu denen erstmals Kontakt zu ihrem Leben, ihrem Land und ihren Territorien besteht. Sie sollen von sich aus bestimmen, weiterhin in Abgeschiedenheit zu leben, ihre kulturellen Werte beizubehalten, und frei entscheiden, ob, wann und wie sie mit der Außenwelt in Kontakt treten und/oder sich in diese integrieren wollen.

## II. Schutzziele

18. Der Kern der Arbeit des WWF besteht in der Überzeugung, dass die natürlichen Systeme, Ressourcen und Lebensformen der Erde aufgrund ihres Eigenwertes und zum Wohl künftiger Generationen zu schützen sind.

Die gesamte Arbeit des WWF basiert auf den in seiner Zielsetzung enthaltenen Grundsätzen: die Zerstörung der natürlichen Umwelt des Planeten zu stoppen und eine Zukunft zu schaffen, in der Mensch und Natur harmonisch miteinander leben.

Darüber hinaus stellt sich der WWF ohne Einschränkung hinter die Aussagen zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Entwicklung in den folgenden Dokumenten:

- Agenda 21
  - Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)
  - Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutz-übereinkommen - CITES)
  - Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention)
  - Weltstrategie zur Erhaltung der Natur.
19. Der WWF fördert und unterstützt insbesondere solche ökologisch nachhaltigen Entwicklungen, die menschliche Interessen und Naturschutz miteinander verbinden. Der WWF behält sich vor, Aktivitäten, die seiner Ansicht nach für Arten oder Ökosysteme nicht nachhaltig oder nicht mit der Politik des WWF für gefährdete oder bedrohte Ar-

ten oder mit internationalen Übereinkommen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und anderen natürlichen Ressourcen zu vereinbaren sind, nicht zu unterstützen bzw. diese abzulehnen, selbst dann, wenn sie von indigenen Gemeinschaften betrieben werden.

20. Der WWF bemüht sich um Partnerschaften mit lokalen Gemeinschaften, Basisgruppen, Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Unternehmen, internationalen Finanzierungsinstitutionen und anderen Gruppen einschließlich indigener Gemeinschaften und ihrer Organisationen, die mit dem WWF die folgenden Schutzziele teilen:
  - i) Schutz der biologischen Vielfalt der Welt
  - ii) Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen
  - iii) Reduzierung von Umweltverschmutzung und Ressourcenverschwendung.

### III. Grundsätze der Partnerschaft

21. Es gelten die folgenden Leitsätze: (i) Schutzmaßnahmen des WWF auf dem Land und in den Territorien indigener Völker, (ii) Partnerschaften des WWF mit Organisationen indigener Völker, (iii) Partnerschaften des WWF mit anderen Organisationen, deren Arbeit sich auf indigene Völker auswirkt.
22. Bei der Förderung von Schutzzielen und bei Schutzmaßnahmen, die Land und Territorien indigener Völker betreffen, ruft der WWF die Regierungen auf, „die nötigen Schritte zu ergreifen, [...] um einen effektiven Schutz der Eigentums- und Besitzrechte [indigener Völker]“ in ihren Gebieten zu gewährleisten, wie es das ILO-Übereinkommen 169 (Artikel 14) bestimmt.
23. Bevor eine Naturschutzmaßnahme in einem Gebiet begonnen wird, untersucht der WWF
  - die historischen Ansprüche und die gegenwärtige Ausübung gewohnheitsmäßiger Rechte indigener Völker im betreffenden Gebiet und
  - informiert sich über einschlägige verfassungsrechtliche Bestimmungen, Gesetze und Verwaltungspraxis in Bezug auf derartige Rechte und Ansprüche im nationalen Rahmen.
24. Soweit sich Naturschutzmaßnahmen des WWF auf Gebiete auswirken, in denen historische Ansprüche und/oder aktuell ausgeübte gewohnheitsmäßige Rechte an Ressourcen von indigenen Völkern existieren, verpflichtet sich der WWF,
  - zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Programmentwicklung an die legitimen Vertreter der Organisationen der betroffenen indigenen Völker heranzutreten und sich mit diesen zu besprechen und
  - eine Plattform für Konsultationen zwischen dem WWF und den betroffenen Völkern zu schaffen, um einen laufenden Informationsaustausch zu ermöglichen und Probleme, Beschwerden und Streitfragen im Zusammenhang mit der Partnerschaft zeitnah beizulegen.
25. Darüber hinaus ist der WWF, abhängig von der Bedeutung und Tragweite der geplanten Maßnahmen für die Erreichung von Naturschutzzielen bereit,

- Organisationen indigener Völker bei der Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Naturschutzmaßnahmen zu unterstützen und in die Stärkung dieser Organisationen und die Entwicklung entsprechender Kenntnisse in den jeweiligen indigenen Gemeinschaften zu investieren,
  - diese beim Zugang zu anderen Quellen technischer und finanzieller Förderung zu unterstützen, um andere Entwicklungsziele zu fördern, die außerhalb der WWF-Aufgaben liegen.
26. Im Zusammenhang mit einer Beteiligung an Naturschutzmaßnahmen in Gebieten von in freiwilliger Abgeschiedenheit lebenden indigenen Völkern bzw. mit Völkern nach einem Erstkontakt wird der WWF
- keine Handlungen unternehmen oder fördern, die den Frieden und die Ruhe dieser Völker und ihr selbstgewähltes Recht, in freiwilliger Abgeschiedenheit und/oder im Erstkontaktstadium zu leben, beeinträchtigen,
  - sich mit geeigneten institutionellen Vertretern einschließlich der zuständigen Behörden und indigener Vertretungen absprechen und über diese handeln,
  - politische und praktische Maßnahmen unterstützen, um die Rechte, Lebensweisen, Gebiete und natürliche Ressourcen von in freiwilliger Abgeschiedenheit lebenden indigenen Völkern bzw. von Völkern nach einem Erstkontakt entsprechend den Prioritäten des WWF schützen.
27. Werden die Rechte indigener Völker von Staaten oder andere Interessengruppen, einschließlich langjähriger Bewohner von indigenen Gebieten, infrage gestellt, ist der WWF bereit, die indigenen Völker auf rechtlich zulässige Weise zu unterstützen, um ihre natürliche Lebensgrundlage zu schützen, soweit dies mit den Zielen des WWF vereinbar ist und die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen.
28. Soweit die Rechte indigener Völker auf ihre Ressourcen durch Regierungen, private Unternehmen und/oder andere Gruppen bedroht werden und die Verteidigung dieser Rechte für die Erreichung der Ziele des WWF relevant und erheblich sind, wird der WWF in Absprache und Abstimmung mit den Organisationen der indigenen Völker und vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender finanzieller Mittel

- die Entwicklung gesetzlich zulässiger und transparenter Massnahmen zur Beilegung von Konflikten auf lokaler, regionaler, nationaler bzw. internationaler Ebene anstreben und/oder finanzieren,
  - dafür Sorge tragen, dass die primären Rechte und Ansprüche indigener Völker in diesem Rahmen angemessen vertreten werden. Dies schließt Ausgaben für die Information und Vorbereitung von Vertretern indigener Völker zur Teilnahme an Verhandlungen ein.
29. Entsprechend seinen Naturschutzprioritäten wird der WWF die Umsetzung des Artikels 29 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker fördern und betreiben, in dem die Staaten aufgefordert werden, Programme zur Umsetzung „des Rechts der indigenen Völker auf Bewahrung und Schutz der Umwelt und der produktiven Kapazität ihrer Länder oder Gebiete und Ressourcen“ zu schaffen, sowie des Artikels 7 des ILO-Übereinkommens 169, der die Regierungen auffordert, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Völkern Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt indigener Gebiete zu ergreifen.
30. Der WWF wird keine Maßnahmen fördern oder unterstützen bzw. behält sich vor, Maßnahmen abzulehnen, die nicht die vorherige freie und informierte Zustimmung der betroffenen indigenen Gemeinschaften erhalten haben und/oder die mittelbar oder unmittelbar die Umwelt in Gebieten indigener Völker schädigen und/oder deren Rechte beeinträchtigen.  
Hierzu gehören beispielsweise die folgenden Tätigkeiten:
- wirtschaftliche oder andere Entwicklungs- oder Erschließungstätigkeiten
  - Abbau von Bodenschätzen
  - kommerziell ausgerichtete oder wissenschaftliche Forschung
  - Umsiedlung indigener Gemeinschaften
  - Einrichtung von Schutzgebieten oder Beschränkungen für die Nutzung von Ressourcen zu Subsistenzzwecken
  - Ansiedlungen in indigenen Gebieten.
31. Hinsichtlich des bestehenden Wissens indigener Gemeinschaften wird der WWF vor Aufnahme von Arbeiten in einem entsprechenden Gebiet mit den die lokalen Gemeinschaften vertretenden indigenen Organisa-

tionen Vereinbarungen schließen, damit diese in der Lage sind, ohne Einschränkung an Entscheidungen über die Nutzung von Wissen, das in dem von ihnen bewohnten Gebiet oder über dieses Gebiet erworben wurde, teilzuhaben und davon gleichberechtigt zu profitieren. Diese Vereinbarungen regeln ausdrücklich, wie und zu welchen Bedingungen dem WWF die Nutzung dieses Wissens gestattet wird.

32. Bei seinen Partnerschaften mit Organisationen, die nicht ausdrücklich die Interessen indigener Völker vertreten (darunter Regierungen, Geberorganisationen, private Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen), trägt der WWF dafür Sorge, dass
- diese Partnerschaften die grundlegenden Menschenrechte und angestammten Nutzungsrechte indigener Völker nicht untergraben, sondern diese nach Möglichkeit aktiv fördern,
  - alle relevanten Informationen, die durch diese Partnerschaften entwickelt wurden und dem WWF zugänglich sind, an die zuständigen Vertreter der indigenen Völker verteilt werden,
  - alle nationalen und internationalen Unterstützungs- oder Finanzierungstätigkeiten mit Bezug zu indigenen Völkern in Absprache mit Vertretern der jeweiligen Organisationen indigener Völker erfolgen.

33. Dem WWF ist bewusst, dass die Lösung von Problemen in Bezug auf indigene Völker zusätzlich zu nationalem Handeln auch Maßnahmen auf internationaler Ebene erforderlich machen kann. Angesichts der vorstehenden Grundsätze und zur Verbesserung seines eigenen Verständnisses der Probleme indigener Völker wird der WWF, soweit dies mit seinen Naturschutzzielen vereinbar und hierfür sachdienlich ist,
- sich aktiv um eine Beteiligung und ein Engagement in den jeweiligen internationalen und nationalen Foren bemühen
  - einen ständigen Prozess des Dialogs mit Gruppen indigener Völker zu den hiermit vorgeschlagenen Grundsätzen der Partnerschaft initiieren.
34. Wann immer möglich und angebracht, wird sich der WWF auf nationaler und internationaler Ebene für die Umsetzung all dieser Grundsätze in Verbindung mit Naturschutzmaßnahmen auf dem Gebiet und Territorium indigener Völker einsetzen.
35. Der WWF verpflichtet sich nach bestem Vermögen, die oben genannten Grundsätze und den ihnen zugrunde liegenden Geist hoch zu halten.

## Anmerkungen

1

In dieser Positionserklärung sowie in anderen offiziellen Dokumenten bezieht sich der WWF bei indigenen Völkern und Stämmen auf die Definition des ILO-Übereinkommens 169. Soweit nicht ausdrücklich anderslautend bestimmt, beinhaltet der Begriff „indigene Völker“ sowohl „indigene“ Völker als auch „Stämme“ („tribal people“).

2

Verabschiedet von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 27. Juni 1989.

3

In der von der UN-Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Sitzung im September 2007 verabschiedeten Fassung (UN-Dokument A/RES/61/295).

**Bildnachweis:**

Von links nach rechts, von oben nach unten: Seri-Mädchen aus der Kultur der Comca'ac in Sonora, Golf von Kalifornien, Mexiko © WWF-Canon/Gustavo Ybarra; Jakuten-Frau und -Mann, sibirische Küstentundra, Republik Sacha (Jakutien), Russische Föderation © WWF-Canon/Hartmut Jungius; Fischer am Flussufer, in der Abendsonne Netze zum Trocknen aufgehängt, Distrikt Morehead, Western Province, Papua-Neuguinea © Brent Stirton/Getty Images/WWF-UK; BaAka-Frau, Zentralafrikanische Republik © WWF-Canon /Martin Harvey; Kenyah-Dayak-Frau beim Sammeln von Arzneipflanzen, Kayan Mentarang, Ostkalimantan, Indonesien © WWF-Canon/Alain Compost; Amahuaca-Mann und sein Enkel, Ucayali, Peru © WWF-Canon /André Bärtschi.

Wir danken der Ford Foundation für die großzügige Unterstützung bei den Druckkosten der englischen Ausgabe.

Balmar Printing, Mary Memminger, 202.682.9825  
Ellipse Design, Randy Cook, 703.289.9067

Weitere Informationen können angefordert werden bei:  
Jenny Springer unter: [community.conservation@wwfus.org](mailto:community.conservation@wwfus.org)

### Indigene Völker und Naturschutz:

Die indigenen Völker gehören zu den wichtigsten Bewahrern der Erde und sind entscheidend für die Zielsetzung des WWF zur Gestaltung einer Zukunft, in der die Bedürfnisse des Menschen im Einklang mit der Natur erfüllt werden. Der WWF bekennt sich zur Arbeit mit indigenen Völkern und ihren Organisationen, um die natürlichen Ressourcen zu erhalten und nachhaltig zu nutzen sowie sich für die Wahrung gemeinsamer Interessen einzusetzen. Wir sind der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit auf stabilen Partnerschaften auf der Grundlage der Anerkennung der Rechte und Ansprüche der indigenen Völker, ihres Beitrags zum Erhalt der biologischen Vielfalt sowie des Verständnisses des Zusammenhangs zwischen biologischer und kultureller Vielfalt beruht.

#### **WWF International**

Av. du Mont-Blanc  
CH-1196 Gland, Schweiz

Telefon: +41 22 364 9111  
Fax: +41 22 364 0640

#### **WWF Deutschland**

Reinhardtstrasse 14  
D-10117 Berlin

Telefon: 030 311 777-0

[www.wwf.de](http://www.wwf.de)